

Zertifikat  
Nr. **VL 22002**  
vom 26.01.2023

## GS - Zertifikat

Name und Anschrift des  
Zertifikatsinhabers:  
(Auftraggeber)      artthink GmbH  
Nobelstraße 3  
48477 Hörstel

Produktbezeichnung:      **Motorisierter Schwimmkörper**

Typ:      bbq-donut ® L

Prüfgrundlage:      RL 2013/53/EU Anhang I Teil A, Kap. 3.2 und 3.3 i.V.m. Anhang VIa  
DIN EN 1914:2016-12 "Fahrzeuge der Binnenschifffahrt - Arbeits-,  
Bei- u. Rettungsboote"  
GS-V-30:2015-08 "Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von  
Arbeits-, Bei- und Rettungsbooten"

Zugehöriger Prüfbericht:      613040-3 vom 07.12.2017,  
607076-6 vom 16.05.2019,  
610037-9 vom 19.01.23

Weitere Angaben:      Nachfolgeprüfbescheinigung für VL 17056

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 20 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **25.01.2028**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung.



## GS-Zeichen

---



VL 22002

Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder  
weniger ebenfalls zulässige  
Ausführung

---

1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
  2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
  3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
  4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 20 Absatz 3 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
  5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.
-